A 2022 0367

Ausweisung von Windenergievorrangflächen

Antrag gemäß Geschäftsordnung der Gruppe SPD – B´90 Die Grünen vom 24.10.2022

Abteilung 61 – Stadtplanung und Umwelt

Stadt Burgdorf

Antrag

1. Hubschraubertiefflugkorridore

2. Handhabung im RROP und im sachlichen Teil-FNP Wind

3. Windenergie-an-Land-Gesetz: Neue rechtliche Rahmenbedingungen

Festlegungen zur Windenergie

Beschreibung von Hubschraubertiefflugkorridoren (HTK)

- Schutzkorridor von der Bundeswehr (BW) zu Übungs- und Schulungszwecken
- Konkrete Linien mit einem Schutzbereich von je 1.500m zu beiden Seiten (= 3km-Korridor)
- Rechtliche Grundlagen: §14 LuftVG und §35 BauGB
- Genaue Lage und deren Verlauf unterliegen der Geheimhaltung seitens der Bundeswehr

Festlegungen zur Windenergie

<u>Umgang mit Hubschraubertiefflugkorridoren (HTK) im RROP der Region Hannover</u>

- Vor 2017
  - Teilweise Zustimmung zur Errichtung einzelner Anlagen bzw. geringfügige Verlegung

- Geänderte Erlasslage seit 2017 bei der BW
  - Abnahme der räumlichen Ausweichmöglichkeiten
    (Besiedlung, neue NatSchG, neue Windparks, wachsende Lärmschutzbedenken)
  - Steigerung des Übungsbedarfs
  - Anwendung als harte Tabuzone

  → gänzliche Freihaltung von WEA und kein zukünftiges Repowering

Regionales Raumordnungsprogramm 2016, 5. Änderung. Entwurf (25.02.2022)

Handhabung im RROP und im sachl. Teil-FNP Wind

5. Änderung RROP – Teilabschnitt Wind:

→ Ausweisung von Vorranggebieten Wind ohne Ausschluss

→ Abgleich der Flächen mit der Bundeswehr erfolgt

<u>Vorranggebiete</u>

= Ziele der Raumordnung (§3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)

= Anpassungspflicht (gem. §1 Abs. 4 BauGB i. V. m. §4 Abs. 1 Satz 3 ROG)

<u>Auswirkungen auf das Planvorhaben der Stadt Burgdorf</u>

(Aufstellung sachlicher Teil-FNP Wind)

→ Keine Darstellung kleinerer bzw. weniger Flächen als im RROP festgelegt möglich (→ Mindestflächenkulisse in Burgdorf = Flächenkulisse RROP)

→ Darstellung größerer bzw. mehr Flächen als im RROP festgelegt möglich

→ **Wir können uns mit räumlichen Abweichungen nicht über das RROP hinwegsetzen**

Ausblick: Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)

Einführung zum 01.02.2023

- Vereinfachung von Windenergievorhaben
- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
- der Windenergie genügend Raum geben

→ Artikelgesetz mit Auswirkungen auf das BauGB, ROG, EEG, BNatSchG

→ Der Windenergie wird mehr Raumkapazitäten zugesprochen (u.a. Öffnung von LSG!)

→ Verbindliche Vorgaben für Länder zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergie in LROP

→ Länder können Flächenvorgaben an untere Planungsträger weitergeben

→ **Verfehlung der Vorgaben führt zu der Windenergie raumöffnenden Konsequenzen**

Ausblick: Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)

- **Einführung des WaLG führt bundesweit zu mehr und verbindlichen Raumkapazitäten für die Windenergie**

Niedersachsen

- Klärung der Nachweispflicht ausstehend (Landkreise vs. Kommunen)

Region Hannover

- Neuplanung des Entwurfs der 5. Änderung des RROP (Aktualisierung der Flächenkulisse)

Stadt Burgdorf

- Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen im sachlichen Teil-FNP Wind (Aktualisierung Flächenkulisse)
- Aktuell: Berücksichtigung neuer artenschutzrechtlicher Vorgaben in der aktuell laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchung (!)